



Bern, 21. Juni 2021

Aktenzeichen: 8068 - TEA / WYAL

Verfügung

in der Sache

Fondation Aline (Stiftung Aline) (Aline Foundation)

(vormals Fondation Aengeli)

Änderung der Stiftungsurkunde (Namensänderung)

- A. Mit Antrag vom 19. April 2021 ersucht der Stiftungsrat der Fondation Aline (Stiftung Aline) (Aline Foundation) die Änderung der Stiftungsstatuten gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 19. April 2021 sei zu genehmigen.
- B. Die Änderung betrifft Art. 1 der Statuten (Namensänderung). Sie wird im Protokoll vom 19. April 2021 begründet.
- C. Gemäss Art. 85 ff. ZGB ist die Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Departement des Innern, Generalsekretariat, Eidgenössische Stiftungsaufsicht [nachfolgend ESA]) zur Änderung zuständig.

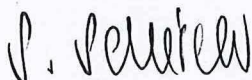
Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind (Art. 86b ZGB).
- D. Die vorliegende Neufassung der Statuten erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und kann gemäss dem Antrag des Stiftungsrates genehmigt werden.
- E. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 3 der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren der Eidg. Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18).

Aus diesen Gründen wird durch

das Eidgenössische Departement des Innern

verfügt:

1. Die Statuten der Fondation Aline (Stiftung Aline) (Aline Foundation) werden im Sinne des Antrags des Stiftungsrates vom 19. April 2021 geändert. Die Neufassung der Statuten bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
2. Das Handelsregisteramt des Kantons Luzern wird angewiesen, die notwendigen Eintragungen vorzunehmen.
3. Die Gebühren von Fr. 1'000.– gehen zulasten der Stiftung und sind innert 30 Tagen mit dem Einzahlungsschein auf beiliegender Rechnung zu entrichten.
4. **Zu eröffnen an** (eingeschrieben, mit zwei Beilagen):
Fondation Aline, Matthofstrand 8, 6005 Luzern
5. **Mitzuteilen an:**
 - Handelsregisteramt des Kantons Luzern [eingeschrieben, nach Eintritt der Rechtskraft zum Eintrag, mit Beilage a)]
 - Steuerverwaltung des Kantons Luzern



Saskia Schröder Santschi
Mitglied der Geschäftsleitung
Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA

Beilagen:

- a) Neufassung der Stiftungsurkunde
- b) Rechnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).